

## **Schwarzwildschäden erzeugen Missstimmung**

### **2. Teil: Verfahrensablauf für die Wildschadensregulierung**

**Jährlich umfangreich wiederkehrende Schwarzwildschäden in landwirtschaftlichen Kulturen sind ein endloses Ärgernis für Landbewirtschafter und Jagdrechtsinhaber. Wie die Wildschadensanmeldung bei der Gemeinde und das folgende förmliche Vorverfahren rechtlich einwandfrei durchzuführen sind, erklärt Dr. Günther Lißmann, Sachverständiger beim Regierungspräsidium Kassel.**

Kommt es trotz aller Wildschadensverhütungsmaßnahmen zu Wildschäden, die nie ganz zu vermeiden sind, so gilt es zunächst, die Schadenersatzleistung über eine gütliche Einigung mit dem Jagdpächter direkt zu vereinbaren. Rund 90 % der Wildschadensfälle werden ohne förmliches Vorverfahren zwischen Landwirt und Jagdpächter geregelt. Nur ein kleiner Teil geht den Weg über das förmliche Vorverfahren. Dieser Weg über die Wildschadensanmeldung bei der Gemeinde wird oft bei streitbefangenen Angelegenheiten, und wenn das einvernehmliche Miteinander gestört ist, gewählt. Umso wichtiger ist es dann für die Parteien, ihre Rechte und Pflichten im Verfahren genau zu kennen.

#### **Zahlungspflichtiger**

Im gemeinschaftlichen Jagdbezirk ist gemäß § 29 BJagdG die Jagdgenossenschaft für den Wildschadenersatz zuständig. Früher war es selbstverständlich, dass der Jagdpächter den Wildschadenersatz im Jagdpachtvertrag komplett übernommen hat. Gerade wegen der stark angestiegenen Schwarzwildpopulation und der damit zunehmenden Wildschadensgefahr, möchten die Jagdpächter heute verstärkt ihr Wildschadensrisiko durch Regelungen im Jagdpachtvertrag mindern. Für die Jagdgenossenschaft sind solche Regelungen mit Wildschadenspauschale und Wildschadensdeckelung nicht ohne Risiko. Es besteht die Gefahr, dass der Pächter den finanziellen Anreiz verliert, die Schwarzwildbestände intensiv zu bejagen. Ziel für die Jagdgenossenschaft sollte es sein, den Wildschaden komplett in die Verantwortung des Jagdpächters zu geben und lieber einen Kompromiss bei der Höhe der Jagdpacht einzugehen. Unabhängig davon welche Regelungen die Jagdgenossenschaft im Hinblick auf den Wildschadenersatz im Jagdpachtvertrag mit dem Jagdpächter vereinbart, der Schadenersatzanspruch gemäß Bundesjagdgesetz und Landesjagdgesetz bleibt dem Anspruchsberechtigten erhalten. Wenn der Geschädigte vom Pächter keinen Ersatz erlangen kann, muss letztlich immer die Jagdgenossenschaft für den gesetzlichen Wildschadensanspruch aufkommen.

#### **(Grünlandschäden)**

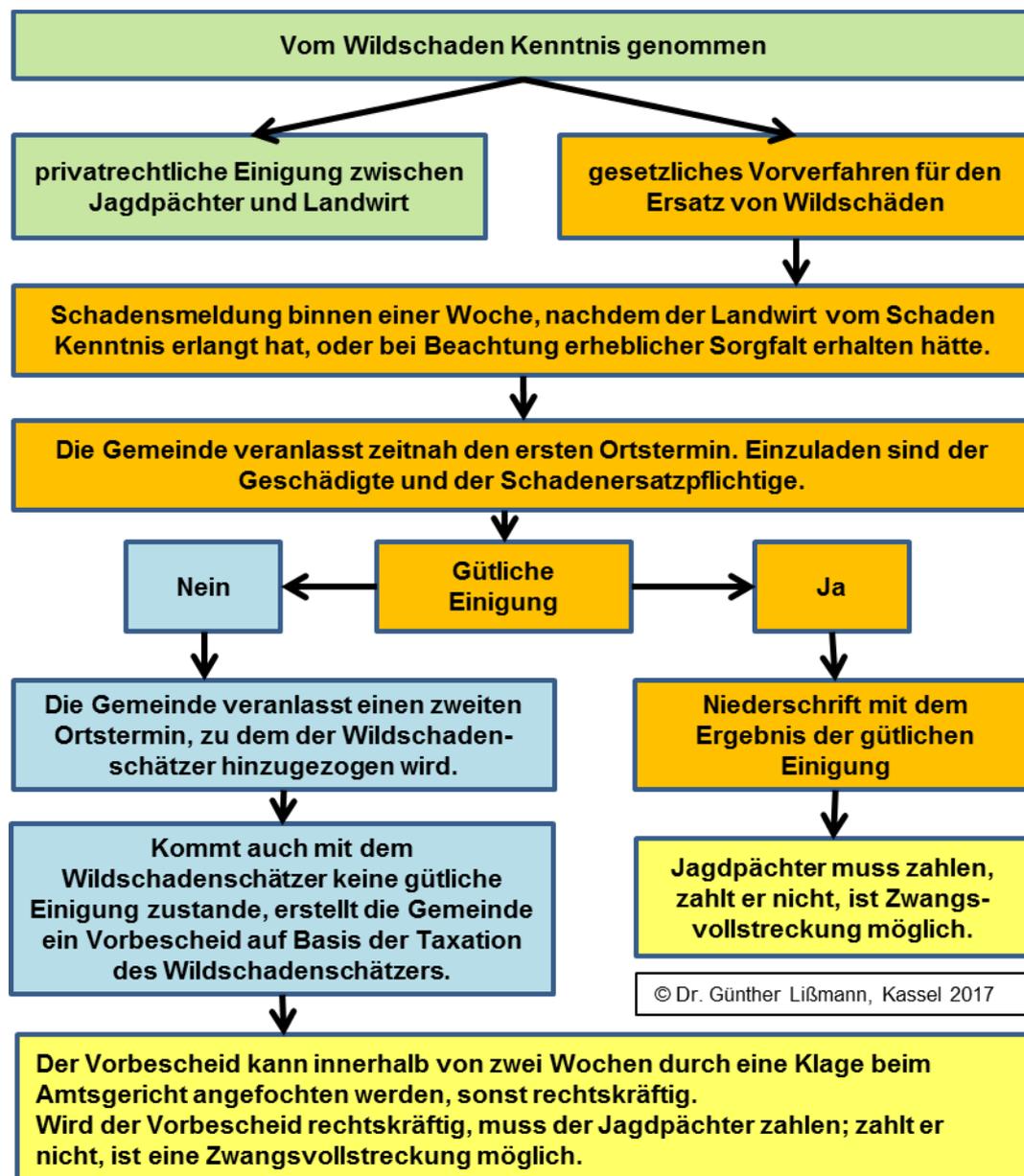
Grünlandschäden sind bei trockenem Boden zeitig zu reparieren. Die Geltendmachung des Schadens erfolgt bei privater Einigung direkt beim Jagdpächter. Wird die Durchführung des förmlichen Vorverfahrens gewählt, ist eine fristgemäße Anmeldung bei der Gemeinde erforderlich.

#### **Einzuhaltende Fristen**

Die Fristen für die Anmeldung werden im § 34 BJagdG „Geltendmachung des Schadens“ wie folgt definiert: „Der Anspruch auf Ersatz von Wildschäden im Feld erlischt, wenn der Berechtigte den Schadensfall nicht binnen einer Woche, nachdem er vom Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für das geschädigte Grundstück zuständigen Behörde anmeldet.“ Der Wildschaden ist also grundsätzlich binnen einer Woche, nachdem der Schaden entdeckt wurde, bei der zuständigen Gemeinde, auf deren Gebiet das geschädigte Grundstück liegt, zu melden. Wenn der Schaden mehr als vier Woche nach der Entstehung vom Landwirt entdeckt wurde, hat er geringe Chancen seine im Gesetz geforderte „gehörige Sorgfalt“ nachzuweisen. Denn die Frist beginnt in solchen Fällen schon zu dem Zeitpunkt, an dem der Schaden hätte festgestellt werden können. Deshalb sind Landwirte gehalten ihre Flächen regelmäßig zu

kontrollieren – mindestens vierwöchig sowie bei besonders gefährdeten Flächen und insbesondere in der Vegetationszeit auch wöchentlich. Eine vierwöchige Kontrolle ist gerade für die vegetationsfreie Zeit zwischen November und Februar viel zu kurz gewählt und wenig praxisgerecht, wird aber bei gerichtlichen Entscheidungen oft so vorausgesetzt. Die Meldepflicht gilt für jeden einzelnen Schadensfall. Auch wiederholte Schadensfälle müssen jedes Mal neu gemeldet werden. Bei Schäden an forstwirtschaftlichen Kulturen reicht es, wenn zwei Mal im Jahr, jeweils bis zum 1. Mai oder bis zum 1. Oktober gemeldet wird. Wird der Schadensfall nicht fristgerecht bei der zuständigen Gemeinde angemeldet, erlischt der Anspruch auf Wildschadensersatz. Die Gemeinde kann dann den Antrag ohne Anberaumung eines Ortstermins als unzulässig zurückweisen (s. Übersicht: Verfahrensablauf zur Wildschadenregulierung).

### Übersicht: Verfahrensablauf zur Wildschadenregulierung



grün: Schadensregulierung ohne Vorverfahren, privat direkt mit dem Jagdpächter  
 ocker: Vorverfahren über die Gemeinde mit gütlicher Einigung und Niederschrift  
 blau: Vorverfahren über die Gemeinde ohne gütliche Einigung und mit Vorbescheid  
 gelb: gerichtliche Verfahren

### **Erster Ortstermin**

Wurde der Schaden fristgerecht gemeldet, muss die Gemeinde, insbesondere wenn es die Hauptvegetationszeit betrifft, unverzüglich einen Ortstermin ansetzen. Zu diesem Termin müssen der Geschädigte und der Schadenersatzpflichtige geladen werden. Die Ladung des amtlichen Wildschadenschätzers ist in Hessen im ersten Termin nicht erforderlich. Ziel des ersten Ortstermins ist es, eine gütliche Einigung über die Schadensregulierung herbeizuführen. Können sich die Parteien einigen, wird das Ergebnis vom Gemeindevertreter in einem Protokoll festgehalten. Die Niederschrift muss vom Landwirt, vom Jagdpächter und vom Gemeindevertreter unterschrieben werden. Hält sich der Jagdpächter nicht an die gemeinsam vereinbarte Zahlungsverpflichtung, kann beim Amtsgericht die Zwangsvollstreckung beantragt werden. Ist die Höhe des Schadens zum Zeitpunkt des Ortstermins noch nicht einwandfrei zu ermitteln, können die Parteien beantragen, die Schätzung zu einem geeigneten späteren Termin, beispielsweise kurz vor oder in der Ernte, vorzunehmen.

### **Zweiter Ortstermin**

Wird im ersten Ortstermin keine Einigung erzielt, setzt die Gemeinde einen zweiten Ortstermin fest. In diesem wird nochmals der Versuch unternommen, zwischen Jagdpächter und Landwirt sowie unter Vermittlung des im zweiten Termin in Hessen zwingend herbeizuziehenden amtlichen Wildschadenschätzers, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Gelingt das nicht, wird der Schaden von dem Wildschadenschätzer ermittelt. Auf Grundlage des Schätzgutachtens erlässt die Behörde einen schriftlichen Vorbescheid, in dem der Schadenersatz festgesetzt wird. Damit ist das so genannte Vorverfahren abgeschlossen. Gegen den Vorbescheid können der Landwirt oder der Jagdpächter innerhalb von zwei Wochen beim Amtsgericht Klage erheben, um den Wildschadenersatz im gerichtlichen Verfahren feststellen zu lassen. Die Kosten des Vorverfahrens werden von der Gemeinde nach billigem Ermessen beiden Parteien in Rechnung gestellt. In der Regel werden die Kosten je zur Hälfte auf Landwirt und Ersatzpflichtigen aufgeteilt. Die Gemeinde kann aber auch eine beliebig andere Aufteilung vornehmen.

### **Schadenersatzpflichtige Wildschäden**

Ersatzpflichtige Wildarten sind gemäß § 29 BJagdG Schalenwild, Wildkaninchen und Fasane. Die Schadensverursacher sind im Ortstermin eindeutig festzustellen. Schadbild, Trittsiegel, Lagerplätze und Losung sind einwandfreie Indizien. Bei Bedarf sollten Fotos zur Beweissicherung angefertigt werden. Die Beweispflicht, dass ein ersatzpflichtiger Wildschaden besteht, obliegt immer dem Ersatzberechtigten. Ersatzpflichtige Kulturen sind Getreide, Raps, Mais, Rüben, Kartoffeln, Futtererbsen, Futterbohnen, Feldfutterpflanzen und Grünland. Beim Grünland besteht neben dem Schadenersatz für den Aufwuchsschaden auch die Ersatzpflicht zur Wiederherstellung der geschädigten Grasnarbe. Die jährlich aktuell veröffentlichten Richtwerte und Verfahrensanleitungen unter [www.lissmann.eu](http://www.lissmann.eu) bieten für die korrekte Schadenstaxation eine gute Hilfestellung.

### **Bagatellschäden**

Die Wildschadensregulierung über das Vorverfahren ist teurer geworden. Seit dem Jahr 2012 haben die Gemeinden die gesetzliche Möglichkeit, nicht nur die Kosten des Wildschadenschätzers sondern auch ihre eigenen Verfahrenskosten abzurechnen. Nicht alle Gemeinden machen davon Gebrauch. Verfahrensgebühren sowie notwendige Auslagen für den ersten und wenn erforderlich für den zweiten Ortstermin können abgerechnet werden. Dabei können schon bei kleineren Schäden (Bagatellschäden) schnell 100 € bis 300 € fällig werden. Diese Kosten werden auf die Parteien umgelegt. Bei komplexeren Verfahren können sich die Kosten auch leicht verdoppeln und verdreifachen. Dies ist umso mehr ein Grund, alles zu versuchen mit dem Jagdpächter eine Einigung zu erzielen, um nicht ein kostspieliges Vorverfahren beantragen zu müssen.

Dr. Günther Lißmann, Sachverständiger, RP Kassel  
Fotos: Dr. Günther Lißmann